

Amtsverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amtsbereich Mönchgut-Granitz

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2018 (GVOBl. M-V S. 114) erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Mönchgut-Granitz als örtliche Ordnungsbehörde mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende ordnungsbehördliche Verordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt einheitlich für alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtsbereiches Mönchgut-Granitz. Diese sind die Gemeinden Zirkow, Lancken-Granitz, Ostseebad Sellin, Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Mönchgut.

§ 2 Ruhezeiten

Im Amtsbereich Mönchgut-Granitz gelten werktags folgende Ruhezeiten:

- Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr
- Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr

§ 3 Ruhestörender Lärm

- (1) Während der Ruhezeiten ist es verboten, solchen Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Ruhe gestört werden. Spezialgesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.
- (2) Als ruhestörende Tätigkeiten gelten insbesondere:
 - Hausarbeiten, die auf Grundstücken, in Häusern oder Nebengebäuden ausgeführt werden, wie z. B. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Polstermöbeln, das Hämmern, Sägen und Bohren, das Hacken von Holz sowie die Benutzung von motorbetriebenen Handwerksgewerkzeugen, Schleifmaschinen und Pumpen;
 - Toneinwirkungen durch Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte über die Zimmerlautstärke hinaus.

§ 4 Offene Feuer im Freien

- (1) Jegliches Verbrennen im Freien, welches die Nachbarschaft und die Allgemeinheit gefährdet, ist untersagt.
- (2) Offene Feuer unterscheiden sich in:
 - Feuer zu ausschließlich privaten Anlässen
 - Feuer zu öffentlichen Veranstaltungen
 - BrauchtumsfeuerBrauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation

oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer, Martinsfeuer.

(3) Bei Lagerfeuern sind mindestens folgende Sicherheitsbestimmungen einzuhalten:

1. Als Brennstoff darf ausschließlich trockenes, naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, z. B. in Form von Scheitholz, kurzen Ästen und Reisig, verwendet werden.
2. Auch wenn eine Genehmigung für das Feuer bereits vorliegt, darf bei anhaltender Trockenheit, Waldbrandstufe II oder ab der Windstärke 4 kein Lagerfeuer entzündet werden bzw. ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
3. Das Verbrennen von Abfällen ist nicht gestattet, insbesondere Gartenabfälle, Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt, Laub sowie Holzabfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten u. Ä.
4. Vor dem Entzünden des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im aufgestapelten Brennmaterial aufhalten.
5. Es ist durch geeignete Absperrung zu verhindern, dass Personen zu nahe an das Feuer herantreten bzw. hineinfallen können.
6. Das Feuer bei privaten Anlässen ist von mindestens einer zuverlässigen, volljährigen Aufsichtsperson bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu überwachen. Öffentliche bzw. Brauchtumsfeuer müssen von mindestens zwei zuverlässigen und volljährigen Aufsichtspersonen bis zum vollständigen Erlöschen der Glut überwacht werden. An den Feuerstellen ist geeignetes Löschmittel bereitzuhalten (z. B. Wasser, Sand, Feuerlöscher).
7. Die Feuerstelle ist stets in ausreichendem Abstand zu Gebäuden oder brandgefährdeten Materialien anzulegen.
8. Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen.

(4) Feuer zu öffentlichen Veranstaltungen, Brauchtumsfeuer oder Feuer zu privaten Veranstaltungen sind mindestens 14 Tage vor der Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen und bedürfen der Genehmigung. Ausgenommen von der Genehmigung sind Feuer auf privaten Grundstücken in Feuerschalen, Feuerkörben, Garten- und Terrassenkaminen. Eine Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten, auf dessen Grundstück das Feuer abgebrannt werden soll.

§ 5

Führen von Hunden

(1) Hunde sind im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober in folgenden Gebieten des Amtsbereiches an einer maximal 1,50 m langen Leine zu führen:

- Ostseebad Baabe: Strandstraße, Strandpromenade, Badestrand, Kurpark;
- Ostseebad Sellin: Seepark, Wilhelmstraße, Strandpromenade, Hauptstrand, Südstrand;
- Ostseebad Göhren: Gesamten Ort

- Lancken-Granitz: Dorfstraße, Bäckerdrift;
Lancken-Granitz – Ortsteile Neu Reddevitz, Blichow, Gobbin, Dummertevitz und Badestrand in Neu Reddevitz

- Mönchgut
in den Orten: Middelhagen, Lobbe, Gager, Groß Zicker, Ostseebad Thiessow, Klein Zicker, Mariendorf und Alt Reddevitz

(2) Bei Führen von Hunden auf allen öffentlichen Flächen (inner- und außerorts) sind Hundekotbeutel mitzuführen und entsprechend zu entsorgen.

§ 6 **Bekämpfung von Verunstaltungen**

Es ist verboten,

1. unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten;
2. Hydranten, Hausabsperrschieber, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder zuzustellen, zuzudecken, zu verstopfen oder zu verunreinigen.

§ 7 **Ausnahmen**

Der Amtsvorsteher kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Ausgenommen sind Ausnahmegenehmigungen nach spezialgesetzlichen Regelungen. Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen erteilt werden.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 3 Abs. 1 unzulässigen ruhestörenden Lärm während der im § 2 dieser Verordnung genannten Ruhezeiten verursacht, durch den andere Personen in ihrer Ruhe gestört werden;
 2. § 4 Abs. 1 durch das Verbrennen im Freien die Nachbarschaft und die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt;
 3. § 4 Abs. 3 Nr. 1 als Brennstoff nicht ausschließlich trockenes, naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, z. B. in Form von Scheitholz, kurzen Ästen und Reisig, verwendet;
 4. § 4 Abs. 3 Nr. 2 bei anhaltender Trockenheit, Waldbrandstufe II oder ab der Windstärke 4 ein Holzfeuer entzündet bzw. das Feuer bei einem aufkommenden starken Wind nicht unverzüglich löscht;
 5. § 4 Abs. 3 Nr. 3 Abfälle verbrennt, insbesondere Gartenabfälle, Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt, Laub sowie Holzabfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten u. Ä.;
 6. § 4 Abs. 3 Nr. 4 sich nicht vor dem Entzünden des Feuers davon überzeugt, dass sich keine Menschen oder Tiere im aufgestapelten Brennmaterial aufhalten;
 7. § 4 Abs. 3 Nr. 5 nicht durch geeignete Absperrung verhindert, dass Personen zu nahe an das Feuer herantreten bzw. hineinfallen können;
 8. § 4 Abs. 3 Nr. 6 das Feuer bei privaten Anlässen nicht von mindestens einer zuverlässigen, volljährigen Aufsichtsperson bis zum vollständigen Erlöschen der Glut überwachen lässt;
 9. § 4 Abs. 3 Nr. 6 bei Öffentlichen bzw. Brauchtumsfeuer nicht von mindestens zwei zuverlässigen, volljährigen Aufsichtspersonen bis zum vollständigen Erlöschen der Glut überwachen lässt;
 10. § 4 Abs. 3 Nr. 7 die Feuerstelle nicht in einem ausreichenden Abstand zu Gebäuden oder brandgefährdeten Materialien anlegt.
 11. § 4 Abs. 3 Nr. 8 das Feuer bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug nicht unverzüglich löscht;

12. § 4 Abs. 4 das Feuer zu öffentlichen Veranstaltungen oder Brauchtumsfeuer nicht mindestens 14 Tage vor der Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde beantragt und nicht die notwendige Genehmigung eingeholt hat;
 13. § 5 Abs. 1 Hunde in den vorgenannten Bereichen entsprechend der Zeiten nicht an der Leine führt;
 14. § 5 Abs. 2 beim Führen von Hunden auf öffentlichen Flächen keine Hundekotbeutel mitführt;
 15. § 6 Abs. Nr. 1 das Erscheinungsbild einer fremden Sache durch Farbaufbringung (Graffiti) oder Verwendung anderer Substanzen verändert oder verunstaltet hat;
 16. § 6 Nr. 2 Hydranten, Hausabsperrschieber, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleistungen und die dazugehörigen Hinweisschilder zugestellt, zugedeckt, verstopft oder verunreinigt hat;
 17. § 7 eine in dieser Verordnung genannte verbotene Handlung ohne Ausnahmege-
nehmigung des Amtsvorstehers begeht oder Auflagen der Ausnahmege-
nehmigung nicht oder nicht vollständig erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 19 Abs. 2 SOG M-V mit einer Geldbuße in einer Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
 - (3) Gegenstände, die zur Vorbereitung oder Begehung einer Handlung nach § 8 Abs. 1 verwendet wurden, können nach § 19 Abs. 4 SOG M-V eingezogen werden.
 - (4) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Amtsvorsteher des Amtes Mönchgut-Granitz als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 9 Inkrafttreten

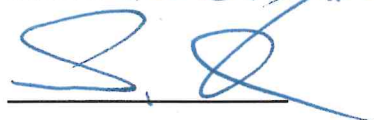
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Amtsverordnung vom 09.02.2007 der amtsangehörigen Gemeinden inkl. der Änderungen außer Kraft.

Ostseebad Baabe, 24.09.2019


Reinhard Liedtke
Amtsvorsteher

Genehmigt durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

Stralsund, 03.09.2019



Dr. Stefan Kerth
Landrat

Ort der Veröffentlichung:	Öffentliche Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen des Amtes lt. § 10 Abs. 1 Hauptsatzung des Amt Mönchgut-Granitz vom 14.1.2010 erfolgen durch das Internet, zu erreichen über den Link „Bürgerservice/Bekanntmachungen“ bzw. „Wahlbekanntmachungen“ jeweils über die Homepage des Amtes unter www.amt-moenchgut.de . Über die Verwaltung des Amtes Mönchgut-Granitz in 18586 Baabe, Göhrener Weg 1 kann jedermann seine Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes werden unter vorgenannter Adresse bereitgehalten oder liegen dort zur Mitnahme aus.
Bekannt gemacht und verkündet am:	24.9.2019 (Siegelabdruck) 